

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Donnerstag, 12. Dezember 1991, Vormittag
Jeuđi 12 décembre 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

89.243

Parlamentarische Initiative
(Puk 89.006)
Geschäftsprüfungskommission.
Bildung einer Delegation
Initiative parlementaire
(CEP 89.006)
Commission de gestion
Constitution d'une délégation

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 2120 hiavor – Voir page 2120 ci-devant
 Beschluss des Ständerates vom 11. Dezember 1991
 Décision du Conseil des Etats du 11 décembre 1991

Art. 47quinquies

Antrag der Kommission

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 7

Erstattet die Geschäftsprüfungsdelegation den Geschäftsprüfungskommissionen aus Gründen der Geheimhaltung ausnahmsweise weder Bericht noch stellt sie Antrag, so

Art. 47quinquies

Proposition de la commission

Al. 6

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 7

.... la délégation des Commissions de gestion renonce à soumettre un rapport ou des propositions aux Commissions de gestion, elle

Frau **Zölch**, Berichterstatterin: Wir haben uns nochmals kurz mit Beschluss A dieses Geschäftes, d. h. mit dem neuen Artikel 47quinquies des Geschäftsverkehrsgesetzes, zu befassen.

Der Ständerat hat erfreulicherweise dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt, wonach in einem Zweifelsfall die Geschäftsprüfungsdelegation nach Anhörung des Bundesrates entscheiden kann, ob die Geheimhaltung eines Aktenstückes oder einer Aeusserung gewahrt werden muss. Bei Absatz 5bis besteht somit keine Differenz mehr.

Auch mit Absatz 6 ist der Ständerat inhaltlich einverstanden. Er hat aber eine redaktionelle Präzisierung beschlossen: Anstelle des zweiten Satzes von Absatz 6 hat er einen neuen Absatz 7 eingefügt. Er will damit den Ausnahmefall separat regeln, d. h. das Vorgehen, wenn die Geschäftsprüfungsdelegation aus Geheimhaltungsgründen den Geschäftsprüfungskommissionen weder Bericht erstattet noch Antrag stellt.

Unsere Kommission hat gestern die Differenzen beraten. Sie ist mit der Formulierung von Absatz 6 und einem neuen Absatz 7 einverstanden. Allerdings will unsere Kommission, dass in Absatz 7 sowohl im deutschen als auch im französischen

Text auf die Kann-Formulierung verzichtet wird. Ansonsten könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, die Fassung des Ständerates weiche inhaltlich von den bisherigen Beschlüssen ab. Den Antrag der einstimmigen Kommission finden Sie auf der Fahne. Der Vertreter des Bundesrates hat ihn in der Kommissionssitzung unterstützt.

Noch eine Erläuterung zu den Absätzen 6 und 7: Gemäss Absatz 6 entscheiden die Geschäftsprüfungskommissionen nach Anhören des Bundesrates über die Information der Räte und der Öffentlichkeit. Herr Ständerat Rhinow hat gestern im Ständerat die Frage aufgeworfen, ob dafür jede Kommission selber zuständig oder ob ein gemeinsamer Beschluss erforderlich sei.

Die Verwendung der Mehrzahl «Geschäftsprüfungskommissionen» bedeutet nicht, dass ein gemeinsamer Beschluss nötig wird. Im Geschäftsverkehrsgesetz findet sich auch anderswo die gleiche Formulierung, und gemeint ist damit jede Geschäftsprüfungskommission für sich.

Nach dem Zweikammersystem muss jede Geschäftsprüfungskommission autonom über den Inhalt ihres Schlussberichtes entscheiden können. Das Problem stellt sich in gleicher Weise wie bei den parlamentarischen Untersuchungskommissionen.

In der Praxis der Geschäftsprüfungskommissionen ist das Problem nicht neu. Berichtsentwürfe von gemeinsamen Arbeitsgruppen werden bereits heute in getrennten Kommissionssitzungen behandelt, und man bemüht sich, auf pragmatische Weise zu gleichen Lösungen zu gelangen.

Die Geschäftsprüfungsdelegation oder die Koordinationsgruppe der beiden Geschäftsprüfungskommissionen sollten inskünftig eine interne Regelung des Problems vornehmen, um nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass beide Kommissionen eine gemeinsame Informationspolitik verfolgen.

Ich bitte Sie, den Anträgen der Kommission zuzustimmen, und ich hoffe, dass es gelingt, dieses Geschäft in beiden Räten jetzt endlich zu verabschieden.

M. **Guinand**, rapporteur: Nous espérons vraiment que c'est la dernière fois que nous revenons sur cette affaire. Sur le dépliant que vous avez reçu, qui se termine en bas à droite, vous constaterez qu'il n'y a en réalité plus de divergence avec le Conseil des Etats, si ce n'est que ce dernier souhaite partager l'alinéa 6 que nous avons proposé en deux alinéas: alinéa 6 et alinéa 7. On nous a certifié qu'il s'agissait ici uniquement d'une adaptation rédactionnelle que nous acceptons, à condition qu'elle corresponde exactement au texte que nous avons adopté dernièrement. C'est la raison pour laquelle, à l'alinéa 7 (nouveau), nous avons repris la version qui figurait à l'alinéa 6 que vous avez accepté l'autre jour.

Votre commission a accepté cette modification à l'unanimité, je vous remercie d'en faire de même.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Parlamentarische Initiative (Puk 89.006) Geschäftsprüfungskommission. Bildung einer Delegation

Initiative parlementaire (CEP 89.006) Commission de gestion Constitution d'une délégation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.243
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2383-2383
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 695

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.